



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Altlasten
3003 Bern

Bern, 14. Oktober 2013

Parlamentarische Initiative „Frist für die Sanierung belasteter Standorte“: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit für eine Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Grundsätzliches Ja zur Revision

- In der Schweiz gibt es etwa 38'000 belastete Standorte, die von den Kantonen in ihren Katastern erfasst wurden. Darunter finden sich über 4'000 Standorte, so genannte Altlasten, die potentiell eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Dieser gefährliche Missstand ist dem teilweise wenig bewussten Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen geschuldet, was aus Sicht der Prävention und des Vorsorgeprinzips nicht nachvollziehbar ist und was wir entsprechend kritisieren.
- **Umso wichtiger ist es, dass für dieses nicht tragbare Risiko eine möglichst rasche Lösung gefunden wird. Diese Standorte müssen untersucht, überwacht und saniert werden und die vorgeschlagene Lösung erachten wir als zielführend.**

Verlängerung der Frist um 5 Jahre ist ein vernünftiger Kompromiss

- Heute ist es so, dass der Bund unter bestimmten Voraussetzungen 40% Abgeltungen an die Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorten ausrichtet. Gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe b Umweltschutzgesetz (USG) besteht eine Abgeltungsvoraussetzung für Deponien darin, dass nach dem 1. Februar 1996 keine weiteren Abfälle auf den Standort gelangt sind. Die für diese Frist massgebliche Umsetzung der technischen Verordnung für Abfälle (TVA) wurde nicht in allen Kantonen mit der notwendigen Konsequenz vollzogen, so dass auch nach dem Stichtatum gefährliche Abfälle und Stoffe gelagert worden sind. Es ist anzunehmen, dass es auch unter den Betrieben einige Standorte geben dürfte, auf denen verordnungswidrig noch Abfälle in den Boden gelangt sind. **Damit wird deutlich, dass gemäss aktueller Gesetzgebung nicht alle der zur Diskussion stehenden Fälle die Abgeltungsvoraussetzung gemäss USG erfüllen. Die Untersuchung, Überwachung oder Sanierung solcher Deponie- und Betriebsstandorte können ohne Bundesbeiträge oft aber nicht innerhalb der gewünschten Frist durchgeführt werden.**

- Die mit dieser Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Lösung der Kommission sieht vor, das Stichdatum mit der Revision der TVA zu koppeln. Die Annahme ist, dass die revidierte TVA 2013 in Kraft tritt und dass 5 Jahre dazu gezählt werden sollen. Das Vorgehen ist vergleichbar mit der Verlängerung der Frist für die Sanierung belasteter Schiessanlagen. **Die SP unterstützt diesen Vorschlag einer Fristverlängerung um 5 Jahre. Eine weitere Erstreckung der Frist würden wir als zu weitgehend ablehnen. Damit würden u.a. auch diejenigen Kantone bzw. Betriebe übermässig bestraft, die ihrer Verantwortung nachgekommen sind.** Eine Erstreckung der Frist von fünf Jahren muss genügen, um die notwendigen Sanierungen an die Hand zu nehmen.

Reduzierter Satz, um Versäumnisse nicht zu belohnen

- **Wir unterstützen die Einführung eines reduzierten Abgeltungssatzes von 30% anstatt 40%** (Artikel 32e Absatz 4). Alles andere würde von Kantonen und Betrieben, die sich an die Frist vom 1. Februar 1996 gehalten haben, kaum verstanden werden und im Hinblick auf ähnlich gelagerte Diskussionen ein unerwünschtes Signal aussenden.

Die Übergangsbestimmungen (Art 65a (neu)) finden unsere Zustimmung.

- **Es geht dabei um Fälle, bei denen bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision mit den altlastenrechtlichen Massnahmen bereits begonnen wurde.** Ohne entsprechende Übergangsbestimmung würde für solche Fälle das geltende Recht zur Anwendung kommen und es würden keine Abgeltungen gewährt. Gerade diese Fälle aber sollen mit dieser Revision zielführend geregelt werden. **Damit solche Gesuche in absehbarer Zeit abgeschlossen werden können, wird deshalb eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung festgelegt, was wir unterstützen.**

Gebühr für Ablagerungskosten: Systemwechsel

- Die Obergrenze von 20% der durchschnittlichen Ablagerungskosten soll durch Höchstbeträge in Franken pro Tonne abgelagerten Abfall ersetzt werden. Damit wird einer Rüge des Bundesgerichts Rechnung getragen, dass mit der Formulierung des Abgabesatzes in Artikel 32e Absatz 2 USG das Bestimmtheitsgebot nicht angemessen zum Tragen kommt. **Hierbei handelt es sich um eine juristische Entscheidung, die nicht politisch zu beurteilen ist.**
- Zur Höhe der vorgeschlagenen maximalen Abgabesätze für im Inland und Ausland auf Deponien abgelagerte Abfälle, für im Inland abgelagerte Abfälle bei Deponien für nicht oder wenig verschmutzte Abfälle, für übrige Deponien sowie für ausländische Untertagedeponien äussern wir uns nicht, da wir dies nicht beurteilen können. **Wir nehmen aber positiv zur Kenntnis, dass damit ein Ertrag von 62 Millionen Franken pro Jahr generiert und damit der Mittelbedarf für die Abgeltungen gedeckt werden kann.**

Abschliessend halten wir fest, dass die Übernahme gewisser Kosten durch den Bund das Budget von Gemeinden und Kantonen entlastet, da diese nicht mehr für die Kosten aufkommen müssen. Aus Sicht des Schutzes von Mensch und Umwelt ist dies richtig. Wir erachten es aber dennoch als problematisch, dass der Bund und somit die Allgemeinheit für Versäumnisse gewisser Kantone und Betriebe aufkommen muss.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz